



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 24. Februar 2026

Seite 31

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2026	32
Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof.....	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2026.....	33
Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein.....	34
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2024	35

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	38
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Verlängerung der Beleihung zur Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) in der ab 1. April 2025 gültigen Fassung	38
Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst- gesetz – GDG); Bestellung von Herrn Dr. Andreas Paul zum ehrenamtlichen Pharmazierat; Änderung in der Gebietsaufteilung	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026.....	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2026	40

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	41
----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 8

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 8. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg - Sitz Coburg - für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.387.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 420.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird
im Verwaltungshaushalt
(Verwaltungs-, Betriebskostenum-
lage ILS) auf 1.311.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
(Investitionsumlage) auf 0,00 €
festgesetzt.

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlage-
schlüssel auf die

Verwaltungsumlage

auf die Stadt Coburg	48.169,00 €
auf den Landkreis Coburg	99.082,00 €
auf den Landkreis Kronach	75.712,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	79.037,00 €

Betriebskostenumlage ILS

auf die Stadt Coburg	158.367,00 €
auf den Landkreis Coburg	323.404,00 €
auf den Landkreis Kronach	252.643,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	274.586,00 €

Investitionskostenumlage ILS

auf die Stadt Coburg	0,00 €
auf den Landkreis Coburg	0,00 €
auf den Landkreis Kronach	0,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, 12. Februar 2026
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG 12 - 1517 - 15 - 59 - 5

**Jahresabschluss und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2023
des Eigenbetriebs des
Zweckverbandes Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof**

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 7. Mai 2025 wurde der Jahresabschluss und das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblatt während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 30. Januar 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 7. Mai 2025 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	1.326.317,63 €
Jahresfehlbetrag:	312.573,76 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 312.573,76 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 26. Februar 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung."

"Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungs-

gemäßer Buchführung sowie den Regelungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen."

"Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 20. Januar 2026
Zweckverband Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Vorsitzende des Zweckverbandes

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 231 - 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg am 14. Januar 2026 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. Januar 2026, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 231 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg, Wilhelm-Ruß-Str. 5, 96450 Coburg, Zimmer Nr. 317, zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.963.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	10.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, 4. Februar 2026
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 65

**Jahresabschluss 2023
des Eigenbetriebs "Obermain Therme"
des Zweckverbandes Thermalsolbad
Bad Staffelstein**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat am 27. November 2025 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang, während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs OBERMAIN THERME, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, Sekretariat, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 12. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Jahresabschluss 2023
des Eigenbetriebs "Obermain Therme"
des Zweckverbandes Thermalsolbad
Bad Staffelstein**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 27. November 2025 die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschlussfassung gingen die örtliche Rechnungsprüfung und die Abschlussprüfung durch die TreuKom GmbH voraus. Der Abschlussprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (in Auszügen veröffentlicht):

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Der Jahresabschluss und Lagebericht werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, 96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat, während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bad Staffelstein, 12. Januar 2026
M e i ß n e r
Verbandsvorsitzender und
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 76 - 2

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) hat am 21. Januar 2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang, während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer OG 102, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 17. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 21. Januar 2026 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und

§ 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

▪ Bilanzsumme	104.438.322,77 €
▪ Jahresgewinn	292.697,85 €

und beschlossen, den Jahresgewinn zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 22. Oktober 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs-

nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist,

und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentlich falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer OG 102, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 4. Februar 2026
Fernwasserversorgung Oberfranken
Klaus L ö f f l e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 82 - 40

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. November 2025 bestellt:

- Herr Alexander Burkart auf den Kehrbezirk Kulmbach 3.

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Januar 2026 bestellt:

- Herr Johannes Reihl auf den Kehrbezirk Wunsiedel 2,
 - Herr Fabian Weigel auf den Kehrbezirk Bayreuth 8.
- Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Februar 2026 bestellt:
- Herr Jens Klein auf den Kehrbezirk Helmbrechts 1,
 - Herr Jonas Rottmann auf den Kehrbezirk Bamberg 1.

Bayreuth, 22. Januar 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2471 - 1 - 6/7/8/9

**Bekanntmachung über die Verlängerung
der Beleihung zur Durchführung der
zweiten (ärztlichen) Leichenschau
vor Feuerbestattungen gem. § 17
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bestattungsver-
ordnung (BestV) in der
ab 1. April 2025 gültigen Fassung**

Zur Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen insbesondere zur Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie zur Ausstellung von gesundheitsbezogenen Zeugnissen wurde ab dem 1. April 2025 zunächst für zwölf Monate ab Erteilung des Zuschlags (14. Februar 2025) in den Krematorien

Coburg (Stadt Coburg)
Glockenberg 27
96450 Coburg

Hof (Stadt Hof)
Plauener Straße 7
95028 Hof

Selb (Krematorium Selb Oberfranken GbR)
Krematoriumstraße 4
95100 Selb

die Dr. med. Trübner & van Bevern GbR, Mönchssiepen 15, 42579 Heiligenhaus, vertreten durch die Gesellschafter Herrn Dr. med. Kurt Trübner und Herrn Tobias van Bevern, beliehen. Die Beleihung verlängert sich um zwölf Monate und endet nunmehr mit Ablauf des 13. Februar 2027.

Zur Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen insbesondere zur Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie zur Ausstellung von gesundheitsbezogenen Zeugnissen wurde ab dem 1. April 2025 zunächst für zwölf Monate ab Erteilung des Zuschlags (14. Februar 2025) im Krematorium

Bayreuth (Stadt Bayreuth)
Saaser Berg 15
95447 Bayreuth

das Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Jena, Am Klinikum 1, 07747 Jena, beauftragt. Die Beauftragung verlängert sich um zwölf Monate und endet nunmehr mit Ablauf des 13. Februar 2027.

Bayreuth, 28. Januar 2026
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. 55.2 - 2683 - 3 - 21

**Durchführung des Gesetzes über den
Öffentlichen Gesundheitsdienst
(Gesundheitsdienstgesetz – GDG);
Bestellung von Herrn Dr. Andreas Paul
zum ehrenamtlichen Pharmazierat;
Änderung in der Gebietsaufteilung**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 2 Abs. 3 GDG Herrn Dr. Andreas Paul mit Wirkung vom 1. Februar 2026 für die Dauer von drei Jahren zum neuen ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Oberfranken bestellt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Günter Beck an, der diese Tätigkeit bis zu seinem Tod im Oktober 2025 ausgeübt hat.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2026 wird auch die Gebietsaufteilung in Oberfranken geändert: **Herr Pharmazierat Dr. Paul** ist künftig für die Apotheken in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie in den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg zuständig.

Die Apotheken in den Landkreisen Bayreuth, Forchheim, Hof und Lichtenfels sowie in den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof werden durch den ehrenamtlichen **Pharmazierat Kürsten** inspiziert.

Die Kontaktdaten von Herrn Pharmazierat Dr. Paul lauten:

Dr. Andreas Paul
Altdrossenfeld 4a
95512 Neudrossenfeld
Tel. 0171/5263790
E-Mail: pharmazierat.paul@icloud.com

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Kürsten lautet unverändert:

Holger Kürsten
c/o Sonnen-Apotheke
Bamberger Straße 23
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547/208
Fax: 09547/921616
E-Mail: h.kuersten@sonnen-apotheke-zapfendorf.de

Bayreuth, 27. Januar 2026
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 12 - 7

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 24. November 2025 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 9. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	58.575.200,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.719.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bamberg, 26. Januar 2026
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 -12 - 6

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Februar 2026 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 16. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
G r i e b e l
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
"Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken"
-Sitz Coburg-
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	35.122.500,00 €
in den Aufwendungen mit	34.058.600,00 €
in Summe mit	1.063.900,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.187.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 13.115.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandsatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 178,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 83,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung

- c) 127,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
- d) 254,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
- e) 254,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
- f) 381,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung

g) 201,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 13. Februar 2026
 Zweckverband für Abfallwirtschaft
 in Nordwest-Oberfranken
 D. Sauer teig
 Oberbürgermeister
 und Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Regierungshonig

Pressemitteilung vom 30. Januar 2026

Regierungshonig: Regierungspräsident Florian Luderschmid übergibt Erlös aus Regierungshonigverkauf als Spende an die Stadtmission Bayreuth

Die Regierungsbienen waren auch im letzten Jahr wieder fleißig: Fast 40 Kilogramm Regierungshonig wurden in einer Weihnachtsaktion an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken verkauft. Dabei konnte ein Erlös von 670 Euro erzielt werden, der wieder für einen guten Zweck gespendet wird.

Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Wir freuen uns, dass wir mit dem Erlös aus dem Spendenverkauf des regierungseigenen Honigs die Stadtmission Bayreuth unterstützen können." Zusammen mit Alexander Burkhardt, Personalratsvorsitzender der Regierung von Oberfranken, übergab Luderschmid den symbolischen Spendenscheck an Volker Sommerfeldt, Leiter der Stadtmission Bayreuth.

Die Bayreuther Stadtmission mit dem zugehörigen Kulturangebot für Obdachlose ist eine selbstständige Hilfseinrichtung der Landeskirchlichen Gemeinschaft, deren Hilfe sich an Menschen richtet, die durch unterschiedlichste Lebensumstände vieles oder alles verloren haben. Was auf den ersten Blick aussieht wie ein normales Café in der Bayreuther Innenstadt, ist für viele Menschen in Armut ein sicherer Hafen geworden. Niemand muss sich hier schämen, das kostenlose Angebot von Kaffee, Kuchen oder einem warmen Frühstück in Anspruch zu nehmen. Statt einer Kasse steht eine Spendendose an der Theke. "Gäste bezahlen nur so viel sie können. Wer nichts geben kann, gibt nichts. Jeder ist willkommen", betont der Leiter der Stadtmission, Volker Sommerfeldt, der oft selbst hinter der Theke steht. "Unser Angebot richtet sich an alle Menschen unabhängig von deren

sozialem Status, Religion, Staatsangehörigkeit, Alter oder Behinderung. Psychische Erkrankungen, Scham oder unübersichtliche bürokratische Anforderungen hindern sie daran, aktiv Hilfe zu suchen. Bei der Stadtmission finden sie Gemeinschaft, Wertschätzung und praktische Unterstützung im Leben." Um auch solche Menschen zu erreichen, die bereits obdachlos sind oder drohen es zu werden, wurde vor einigen Jahren die Stadtmission ins Leben gerufen. Diese wird ausschließlich über Spenden finanziert und ist für den Fortbestand auf weitere Zuwendungen angewiesen.

Besonderer Dank geht an Anton Herzing und Martin Heise vom Imkerverein Creußen für ihr Engagement bei der Betreuung der Bienenvölker, die im sogenannten Präsidentengärtlein der Regierung von Oberfranken zuhause sind. Der ruhig gelegene Garten bietet dank Obst-, Linden- und Ahornbäumen, den insektenfreundlich gestalteten Beeten an der Stadtmauer sowie einem Springbrunnen ideale Voraussetzungen für die im wahrsten Sinne des Wortes fleißigen Bienen, die auch im vergangenen Jahr wieder cremigen Honig produzierten.

Kulturfonds

Pressemitteilung vom 3. Februar 2026

Kulturfonds "Kulturelle Bildung" 2026: Förderanträge jetzt bei der Regierung von Oberfranken einreichen

Der Freistaat Bayern stärkt die kulturelle Bildung und setzt ein klares Zeichen für kulturelle Vielfalt. Mit dem Kulturfonds Bayern werden Projekte unterstützt, die den kulturellen Auftrag der Bayerischen Verfassung mit Leben füllen. Für den Bereich "Kulturelle Bildung" können bis zum **1. März 2026** kreative und innovative Projektanträge bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden.

Die Regierung von Oberfranken fördert partizipative Projekte mit künstlerisch-kulturellem Schwerpunkt für Kinder, Jugendliche und erwachsene Laien, die in Oberfranken durchgeführt werden und noch nicht

begonnen haben. Förderfähig sind unter anderem Projekte aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater, Gaming, Film, Architektur, Design und Mediengestaltung. Antragsteller müssen ihren Sitz in Bayern haben.

Gesucht werden neuartige Projekte mit überregionaler oder zumindest überörtlicher Bedeutung. Die Teilnehmenden sollen aktiv ihre Ideen und Kompetenzen einbringen, um ihr Umfeld und ihre Gemeinschaft mitzugestalten. Projekte mit schulischer Beteiligung müssen außerhalb des Unterrichts stattfinden und mindestens drei Schulen einbinden. P- und W-Seminare der gymnasialen Oberstufe können aus dem Kulturfonds nicht gefördert werden.

Für das Förderjahr 2026/2027 gelten folgende Regelungen:

Der Basisfördersatz liegt bei bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Einzelne Projekte können pro Jahr (Schuljahr) mit bis zu 50.000 Euro gefördert werden.

Im Bereich des internationalen Ideenaustausches für Schülerinnen und Schüler erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 80 Prozent.

Anträge für Projekte im Schuljahr 2026/2027 können bis **1. März 2026** bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 12 – Kommunale Angelegenheiten, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, oder per E-Mail an Kulturfonds@reg-ofr.bayern.de, eingereicht werden.

Antragsformulare, die Förderrichtlinie und weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar unter: [Kulturfonds | Stiftungen und Kulturfonds | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern ins Leben gerufen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Auch die kulturelle Bildung und die Erwachsenenbildung gehören zum Kulturauftrag. Aus Mitteln des Kulturfonds werden seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern gefördert.

Öffentlicher Personennahverkehr

Pressemitteilung vom 26. Januar 2026

ÖPNV-Förderung: Rund 31,5 Millionen Euro für Oberfranken im Jahr 2025

Die Regierung von Oberfranken hat auch im Jahr 2025 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Regierungsbezirk umfassend gefördert. Insgesamt wurden hierfür rund 31,5 Millionen Euro ausbezahlt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stellte der Freistaat Bayern bereit; beim Deutschland-Ticket beteiligte sich zudem der Bund anteilig an der Finanzierung.

Moderne und emissionsarme Busse

Zur Erneuerung und Modernisierung der Busflotte erhielten private und kommunale Verkehrsunternehmen Fördermittel in Höhe von 3,6 Millionen Euro. Damit konnten 42 neue Linienbusse für den ÖPNV angeschafft werden. Die Fahrzeuge sind emissionsarm: Vier Fahrzeuge verfügen über einen batterieelektrischen Antrieb, die übrigen werden mit alternativen Kraftstoffen, in der Regel HVO100, betrieben. Alle Busse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Personen ausgerüstet und müssen mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 Kilometern überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden.

Entlastung im Ausbildungsverkehr

Fahrgäste im Ausbildungsverkehr profitieren von ermäßigten Zeitfahrausweisen. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste erhielten die 13 oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro.

Allgemeine ÖPNV-Zuweisungen für Angebotsverbesserungen

Darüber hinaus erhielten die Aufgabenträger 6,7 Millionen Euro allgemeine ÖPNV-Zuweisungen. Diese Mittel können eigenverantwortlich für Linienenerweiterungen und -verdichtungen, Verkehrskooperationen sowie für sonstige Verbesserungen und Optimierungen des ÖPNV-Angebots eingesetzt werden.

Mitgliedschaft im VGN

Seit dem 1. Januar 2024 sind alle oberfränkischen Aufgabenträger Mitglied im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN). Kosten, die mit dem Verbundbeitritt zum VGN in Zusammenhang stehen, wurden 2025 mit knapp 6 Millionen Euro gefördert.

Mobilität im ländlichen Raum

Weiterhin hohe Bedeutung, insbesondere in den nordöstlichen Gebieten des Regierungsbezirkes, hat die Optimierung der Mobilität im ländlichen Raum. Ziel ist es, auch dort ein attraktives und bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot sicherzustellen. Für die Einführung und den weiteren Ausbau geeigneter Bedienformen wie Rufbusse oder flexible Fahrzeitenmodelle wurden 3,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Digitalisierung und Vernetzung

Maßnahmen zur Digitalisierung und Vernetzung im Verkehr, etwa im Bereich von Fahrgastzählensystemen, wurden mit insgesamt 45.000 Euro gefördert.

Ausgleich für Einnahmeverluste durch das Deutschland-Ticket

Trotz der zahlreichen Vorteile für die Nutzerinnen und Nutzer führt das Deutschland-Ticket weiterhin zu Einnahmeverlusten bei Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Diese wurden im Jahr 2025 mit insgesamt 7 Millionen Euro ausgeglichen, die jeweils zur Hälfte von Bund und Land getragen wurden.

Energie

Pressemitteilung vom 11. Februar 2026

Planfeststellungsverfahren für die Zubeseilung der 110-kV-Freileitung Kastenweiher - Eltmann im oberfränkischen Teilbereich

Auf Antrag der Verteilnetzbetreiberin Bayernwerk Netz GmbH leitet die Regierung das Planfeststellungsverfahren für die Zubeseilung der 110-kV-Freileitung Kastenweiher - Eltmann (Ltg. Nr. E10007) im ca. 17 km langen Abschnitt von der Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken bis zum Mast Nr. 135 ein. Die Leitung verläuft in diesem oberfränkischen Abschnitt in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden Pommersfelden, Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald und Lisberg im Landkreis Bamberg.

Das Vorhaben ist ein Teilabschnitt der bestehenden, insgesamt 62 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kastenweiher - Eltmann, die durch die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken verläuft.

Planfeststellungsverfahren

Auf die bislang lediglich mit einem Stromkreis beseilten Masten soll ein zweiter 110-kV-Stromkreis zube-seilt werden. Vier Masten werden hierfür verstärkt, ein Mast wird standortgleich ersatzneu errichtet.

Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüft und wägt die Regierung von Oberfranken alle öffentlichen und privaten Belange ab. Dazu hört die Regierung von Oberfranken alle betroffenen Kommunen und Fachbehörden an, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist. Ferner haben alle Interessierten die Möglichkeit, einen Monat lang Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen werden über die Internetseiten der genannten Gemeinden **bis 16. März 2026** zugänglich gemacht. Außerdem können die Planunterlagen in dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/110kel1 eingesehen werden.

Betroffene können während der Auslegungsfrist von einem Monat und der sich daran anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist - also bis einschließlich **30. März 2026** - Einwendungen gegen den Plan erheben und Stellungnahmen abgeben. Nähere Informationen zur Auslegung sowie zur Möglichkeit der Einwendungserhebung und Stellungnahme geben die Gemeinden bekannt.

Naturschutz

Pressemitteilung vom 2. Februar 2026

Ein Naturjuwel unter besonderem Schutz: "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" wird Naturschutzgebiet

Zum 1. Februar 2026 und damit zeitgleich mit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über das Nationale Naturmonument "Luisenburg-Felsenlaby-

rinth Wunsiedel" ist die Verordnung der Regierung von Oberfranken zum Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" in Kraft getreten. Beide Verordnungen sind eng miteinander verzahnt und in enger behördlicher Abstimmung erlassen worden.

Die im Mai und Juni 2025 durchgeführte Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung zeigte eine große Zustimmung für das Vorhaben, die bestehenden beiden Naturschutzgebiete "Luisenburg" und "Kleines Labyrinth" zusammenzufassen und zugleich ein Schutzgebiet nach internationalem Vorbild zu schaffen.

Klarer Rahmen für den Schutz der Natur

Das Ergebnis ist eine Verordnung, die für den dauerhaften Schutz der besonders wertvollen Flora und Fauna im Naturraum Hohes Fichtelgebirge sorgt. Im gesamten Schutzgebiet gelten daher klare Regeln: Besucherinnen und Besucher werden gebeten, auf den Wegen zu bleiben, Hunde anzuleinen, keine Geocaches auszubringen und nicht in den Felsen zu klettern.

Ein Gebiet mit langer Geschichte

Die "Luisenburg" ist bereits seit 1938 Naturschutzgebiet und damit das erste seiner Art in Oberfranken gewesen. Zusammen mit dem "Kleinen Labyrinth" und dem Burgstein geht das bisherige Naturschutzgebiet "Luisenburg" nun vollständig im 101 Hektar großen Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" auf. Nutzungsänderungen in den vergangenen Jahrzehnten sowie zahlreiche neue Erkenntnisse im Naturschutz machten eine Neuausweisung des Naturschutzgebiets sinnvoll.

Nationales Naturmonument von herausragender Bedeutung

Die zeitgleiche Erhebung zum Nationalen Naturmonument unterstreicht die herausragende naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Gebiets. Nach der "Weltenburger Enge" im Landkreis Kelheim ist es bayernweit erst das zweite und bundesweit erst das neunte Nationale Naturmonument. Oberfranken erhält damit ein Naturschutzjuwel von besonderem Rang.

Einzigartige Lebensräume und seltene Arten

Neben den verklüfteten Granitfelsformationen im Felsenlabyrinth zeichnen sich auch die Fichtenblockwälder an den Hängen der Luisenburg und des Burgsteins durch ihren herausragenden naturwissenschaftlichen Wert aus. Das kleinräumige Mosaik aus alten Bäumen, wertvollem Totholz und Felsspalten schafft vielfältige Licht-, Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse und bietet einen einzigartigen Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Arten. Dazu zählen unter anderem Kreuzotter, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Uhu und Gartenschläfer. Im Bereich des Luisenburg-Kösseine-Massivs sind nachweislich auch Wildkatze und Luchs unterwegs.

Auch die Felsvegetation ist von besonderer Bedeutung: Hier kommen sehr seltene und teils in ihrem Bestand bedrohte Flechten- und Moosarten wie Leuchtmoss, Felsen-Goldhaarmoos, Blutflechte und Fels-Fleckflechte vor. Letztere wurde seit 1890 an keinem anderen Standort in Bayern nachgewiesen.

Natur, Kultur und Freizeit im Einklang

Im Rahmen des geplanten Gebietsmanagements wird für einen guten Ausgleich zwischen Kultur, Freizeitaktivitäten und Natur an der Luisenburg gesorgt.

Für die Erhebung des "Luisenburg-Felsenlabyrinths Wunsiedel" zum Nationalen Naturmonument ist für das Frühjahr ein Festakt der Bayerischen Staatsregierung in Wunsiedel geplant.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 2. Februar 2026

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2026/2027

Wer sich beruflich im Naturschutz und in der Landschaftspflege weiterqualifizieren möchte, hat dazu 2026/2027 erneut Gelegenheit: Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einen Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger bzw. zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch – in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen sowie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising.

Zielgruppe und Qualifikationen

Die Fortbildung richtet sich an Fachkräfte mit einem "grünen" Ausbildungsberuf, beispielsweise Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Forstwirtschaftler/Forstwirtschaftlerin, und schließt mit einer Prüfung auf Meisterniveau ab.

Inhalte der Fortbildung

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmenden unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang umfasst insgesamt 17 Wochen und findet im Zeitraum von September 2026 bis Juli 2027 statt. Beginn ist Montag, der 21. September 2026. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1.400,00 Euro, die Prüfungsgebühr 250,00 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2026.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/sq61

Ein Video zum Lehrgang finden Sie auf dem YouTube-Kanal der Regierung von Oberfranken: https://www.youtube.com/watch?v=zdZM_oT6My4

Ansprechpartnerin

Iris Prey

Bildung in der Land- und Hauswirtschaft

an der Regierung von Oberfranken

Telefon: 0921 604-1464

E-Mail: Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.